Schulordnung

Maximilian-Kolbe-Gesamtschule
Saerbeck

Stand: 26. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel ... 3
2. Leitbild und Ziele der MKG ... 3
3. Unsere Grundregeln ... 4
4. Gemeinsame Verantwortung ... 4
5. Regeln für den schulischen Alltag ... 6
5.1. Regeln für den Unterricht ... 6
5.2. Regeln zum Schulgelände und zu den Aufenthaltsbereichen ... 7
5.3. Regeln zum Umgang mit dem Handy und anderen elektronischen Geräten ... 8
5.4. Regeln zur Sauberkeit und Ordnung ... 9
5.5. Regeln zum Schulgesundheitswesen ... 10
5.6. Regeln zur Kleidung in der Schule ... 10
5.7. Regeln zur Krankmeldung und zum Fehlen von Schülerinnen und Schülern ... 11
5.8. Regeln für den Vertretungsunterricht in der Mensa („Silentium“) ... 12
5.9. Regeln für das Essen in der Mensa und den Schulkiosk ... 12
5.10. Regeln zu Aushängen im Schulgebäude ... 13
5.11. Regeln zum Hausrecht ... 13
6. Maßnahmen und Zuständigkeiten bei Regel- und Pflichtverstößen ... 15
6.1. Übersicht der einzelnen Maßnahmen und Schrittfolge ... 15
6.2. Exemplarisches Vorgehen bei Regel- und Pflichtverstößen ... 17

1. Präambel

In der Maximilian-Kolbe-Gesamtschule (MKG) treffen jeden Tag viele Personen und Personengruppen aufeinander. Für unsere Schulgemeinschaft legen wir eine Schulordnung zugrunde, welche den **Umgang und das Verhalten** aller Mitglieder der Schulgemeinschaft im Interesse des schulischen Leitbildes und unserer Ziele sichert.

Das Erreichen dieser Ziele ermöglicht es allen Schülerinnen und Schülern, in unserer **Gesellschaft gut zurechtzukommen**. Schule ist „Gesellschaft im Kleinen". Daher benötigen wir auch in Schule ein entsprechendes Regelwerk.

Was wir im alltäglichen Miteinander nicht brauchen,

- sind immer wiederkehrende Fragen und Diskussionen zu den bekannten Regeln.
- ist das ständige Hinterfragen von bekannten Regeln.
- ist die allgemeine Ablehnung der Regeln.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, die **Schulordnung zu beachten, sie umzusetzen und sie zu schützen**. Die Schulordnung versteht sich in Einvernehmen mit der allgemeinen Schulordnung (ASchO), dem Schulgesetz des Landes NRW, unserer Landesverfassung und dem Grundgesetz.

Regeln stecken einen verbindlichen Rahmen ab. Sie legen Grenzen fest und zeigen aber auch Ermessensspielräume auf. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt die **Verantwortung für das eigene Verhalten und Handeln**. Die Beachtung der Regeln, die persönliche Verantwortung und das Vorbildverhalten des Einzelnen gewährleisten **ein reibungsfreies Miteinander** an unserer Schule.

2. Leitbild und Ziele der MKG

Das Leitbild der MKG gemäß dem aktuellen Schulprogramm:

- Wir **kümmern uns intensiv und individuell** umeinander.
- Wir unterrichten, bilden und erziehen **leistungs- und werteorientiert**.
- Wir tragen als Teil der Gesellschaft **Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft**.
- Wir bewahren erfolgreiche **Traditionen** unserer Schule, bleiben stets **aktuell** und schreiten **innovativ** fort.

Die Schulgemeinschaft setzt sich für folgende Ziele ein:

- Im schulischen Alltag sollen **ethische und demokratische Werte** nicht nur vermittelt, sondern auch gelebt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere **Verantwortung** zu **übernehmen**.
- Schule fördert **Bewusstsein für kulturelle und sprachliche Vielfalt** durch Austausch über schulische Arbeit (Erziehung, Unterricht, Beratung, Verwaltung). Diese versteht sich als dynamischer Prozess, der auf stetiger Evaluation basiert, um sie dauerhaft vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen zu optimieren.
- Die Schule fördert und fordert **selbstständiges Lernen** als Grundbaustein jeder fachlichen Arbeit.
- **Einsatz und Leistungsbereitschaft** werden gewürdigt. Die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Elternschaft erleichtert die schulische Arbeit. Sie dient dem **Wohle des einzelnen Kindes**.

- Erziehung zu **Toleranz und gegenseitiger Akzeptanz** sind unverzichtbare Bestandteile der täglichen Arbeit.
- Strikte **Gewaltfreiheit** und der kontinuierliche Einsatz für Frieden und Menschenrechte kennzeichnen den pädagogischen Alltag. Die tägliche Arbeit orientiert sich an den Intentionen Maximilian Kolbes, des Namensgebers unserer Schule.
- Alle an der Schule Beteiligten sind um einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt in dem Bewusstsein bemüht, dass die Lebensgrundlagen künftiger Generationen erhalten bleiben müssen. Daher rücken Fragen der **nachhaltigen Entwicklung** immer wieder in den Blickpunkt schulischen Handelns.
- Der verantwortungsvolle Umgang mit den **digitalen Medien** sowie die Reflexion über deren Chancen und Risiken ist Auftrag aller an Schule beteiligten Personen.
- Die Schule fördert Bewusstsein für **kulturelle und sprachliche Vielfalt** durch **innereuropäische Partnerschaften** sowie Austausch über Grenzen.

3. Unsere Grundregeln

Diese Regeln bilden die Grundregeln für das Zusammenleben in unserer Schule. Die Regeln wurden in einem demokratischen Abstimmungsprozess beschlossen und gelten für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

- Unser Schulleben ist geprägt von **gegenseitiger Toleranz und Respekt**. Wir akzeptieren jeden Menschen an dieser Schule in seiner Individualität.
- Unser Schulleben ist **gewaltfrei**. Körperliche und seelische Gewalt haben keinen Platz in unserer Schulgemeinschaft.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Lernen durch **Ordnung, Sorgfalt und Pünktlichkeit**.
- Wir schonen unsere Umwelt, produzieren **wenig Müll und sparen Energie**.
- Unser Handeln ist geprägt von **Solidarität, Unterstützung und Achtsamkeit**. Wir pflegen einen angemessenen Sprachgebrauch, treten füreinander ein und halten zusammen.

4. Gemeinsame Verantwortung

Um unser Leitbild, die Ziele und die Umsetzung unserer Regeln zu erreichen, übernehmen alle Personen der Schulgemeinschaft **Verantwortung**.

Die Schule erwartet, dass alle Schülerinnen und Schüler…

- **respektvoll** mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde umgehen und jede Art von **Mobbing unterlassen**.
- die ihnen **anvertrauten Materialien**, wie z. B. die Schulbücher oder die schulischen Tablets, sorgsam behandeln und **Schäden umgehend melden**.
- dazu beitragen, dass die Schule sauber bleibt, indem **Müll und Dreck** vermieden wird und herumliegender Müll eingesammelt wird.
- sich **aktiv am Unterricht beteiligen** und sich im schulischen Alltag **engagieren**.
- ihre **Übungsaufgaben regelmäßig, termingerecht** und in der verabredeten Form erledigen.
- zu Hause einen festen, **ruhigen Arbeitsplatz** einnehmen und einen persönlichen Arbeitsrhythmus entwickeln, der durch **zunehmende Selbstständigkeit** gekennzeichnet ist.
- **Klassenarbeiten und Tests** den Eltern zur Unterschrift vorlegen und ihre **Mappen, Hefte etc. sorgfältig führen**.

- für einen **reibungslosen Informationsaustausch zwischen Elternhaus und Schule** sorgen und dazu den Lern- und Schulbegleiter führen sowie die **schulinternen Emails bei IServ lesen**.
- für jede Unterrichtsstunde die entsprechenden **Arbeitsmaterialien bereithalten**. Dazu gehören u. a. eine vollständige Federmappe, Hefte, Bücher, Sportsachen, Kunstmaterialien.
- sich an die **Regeln der Schulordnung halten**. Dazu gehört insbesondere das zügige Verlassen der Unterrichtsräume und der Flure während der Pausen, die Beachtung der Handyordnung, des Rauchverbots, das Verbot der Einnahme und des Beisichführens von Drogen in jedweder Art (auch Cannabis) sowie die Beachtung des Schulgeländes.
- auf die Anwendung **jeglicher Gewalt**, sei es psychisch, sexualisiert oder physisch, **verzichten**.
- sich an die **vereinbarten Klassenregeln** halten.

Die Elternhäuser unterstützen diese Aufgabe, indem sie...

- ihre Tochter bzw. ihren Sohn dazu erziehen, ihre bzw. seine **Mitmenschen zu achten**.
- bei ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn die Einstellung fördern, **mit öffentlichem Gut verantwortungsbewusst umzugehen**.
- ihre Tochter bzw. ihren Sohn zu einem **umweltbewussten Handeln** anleiten, indem sie u.a. Mehrwegverpackungen wählen.
- regelmäßig **Interesse an den Schul- und Übungsaufgaben** ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes zeigen.
- den Schülerinnen und Schülern die besondere **Bedeutung von Prüfungsterminen** (z. B. Klassenarbeiten/Klausuren, mündliche Prüfungen, Abgabe von Fach- und Projektarbeiten und Referatstermine) vermitteln.
- einen **ungestörten Arbeitsplatz bereithalten** und mit ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn Absprachen über die **Erledigung von Aufgaben** treffen.
- ihre Tochter bzw. ihren Sohn bei der **Führung eines schulischen Terminplans** unterstützen und Klassenarbeiten, Vokabeltests etc. durch Unterschrift zur Kenntnis nehmen.
- sich regelmäßig **über Termine, Informationsschreiben und IServ-Elternbriefe informieren** und sich über Schülerinnen- und Schüler-Emails bei IServ von ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn unterrichten lassen.
- die Schule **per Anruf** im Sekretariat umgehend **über Erkrankungen und Fehlzeiten** ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes **in Kenntnis setzen** und Fehlzeiten **zeitnah schriftlich** bei den Klassenleitungen **entschuldigen**.
- in regelmäßigen Abständen die **Materialien kontrollieren** und dafür sorgen, dass ihre Tochter bzw. ihr Sohn ihre bzw. seine **Schultasche** mit Blick auf den nächsten Unterrichtstag packt.
- dafür sorgen, dass ihre Tochter bzw. ihr Sohn an den Langtagen regelmäßig zu Mittag isst oder dafür sorgen, dass ihre Tochter bzw. ihr Sohn **genügend Proviant (Trinken und Essen)** für den Schultag dabei hat.
- durch eine **gewaltfreie Erziehung als positives Beispiel** wirken.
- auf einen **angemessenen Kleidungsstil** ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes achten.
- ihre Tochter bzw. ihren Sohn dazu erziehen, die **demokratisch beschlossenen Regeln zu achten**.

Die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen diese Aufgabe, indem sie ...

- die **Würde** der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler achten.
- die Schülerinnen und Schüler anhalten, mit dem **schulischen Eigentum** sorgsam umzugehen.
- die Schülerinnen und Schüler zu einem **umweltbewussten Verhalten** erziehen.
- **Übungsaufgaben** in regelmäßigen Abständen **kontrollieren** und entsprechend würdigen.
- die Jungen und Mädchen bei der Erledigung von Aufgaben dahingehend fördern, dass sie **selbstständig und eigenverantwortlich lernen**.

- die **Kommunikation mit dem Elternhaus** über die Ergebnisse der Klassenarbeiten, die Erledigung der Aufgaben etc. pflegen.
- Termine von **Klassenarbeiten frühzeitig an die Schülerinnen und Schüler mitteilen**, die Eltern über **Fehlverhalten** Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes informieren und **Mitteilungen der Eltern zur Kenntnis nehmen**.
- die **Vollständigkeit der Materialien** stichprobenartig überprüfen.
- **durch Information und Aufklärung präventiv wirken** und ggf. unter Einbeziehung von Beratungsstellen helfen.
- die Schülerinnen und Schüler zu einem **toleranten Miteinander** mit dem Ziel einer **gewaltfreien Schule** erziehen.
- aktiv für die **Einhaltung aller schulischen Regeln** sorgen und als **positives Vorbild** agieren.

5. Regeln für den schulischen Alltag

5.1. Regeln für den Unterricht

Regeln für den Unterrichtsbeginn

(1) Die Wechselpausen (5-Minutenpausen) dienen der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde bzw. dem Wechsel des Fachraumes.
(2) Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen und einem Begrüßungsritual. Arbeitsmaterialien liegen vor der Begrüßung auf den Tischen.
(3) Alle Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass die benötigten Schul- und Unterrichtsmaterialien vollständig und in einem ordentlichen Zustand in der Schule vorliegen.
(4) Verspäten sich Schülerinnen oder Schüler, so klopfen sie an, entschuldigen sich und teilen der Lehrkraft kurz den Grund der Verspätung mit.
(5) Sollte sich eine Lehrkraft verspäten, so warten die Schülerinnen und Schüler ruhig im Klassenraum. Nach 10 Minuten informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kurssprecherin oder der Kurssprecher das Sekretariat über die Abwesenheit der Lehrkraft.

Regeln für die Unterrichtsstunde

(6) Das Trinken im Unterricht, insbesondere von Wasser, ist in angemessenem Umfang nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt. Untersagt ist das Trinken von koffeinhaltigen Kaltgetränken (Cola etc.) und Energiedrinks.
(7) Das Aufsuchen des Wasserspenders zum Auffüllen der Wasserflasche ist nur vor der 1. Unterrichtsstunde, in den großen Pausen und in der Mittagsfreizeit erlaubt. Bei großer Hitze können Lehrkräfte Ausnahmen für die kleinen Pausen oder die Zeit während des Unterrichts gewähren.
(8) Das Essen ist im Unterricht sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Oberstufe nicht erlaubt, es sein denn, dass medizinische Gründe (z. B. Diabetes etc.) dagegensprechen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
(9) Das Kauen von Kaugummi ist im Unterricht nicht gestattet.
(10) Die Toilettengänge sollten möglichst nicht während des Unterrichts, sondern in den Pausen stattfinden.
(11) Das Tragen von Kappen, Mützen, Kapuzen, Sonnenbrillen oder Jacken ist während des Unterrichts nicht gestattet. Über begründete Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.

Regeln für den Sportunterricht
(12) Während des Sportunterrichts müssen aus Sicherheitsgründen Piercings abgeklebt, Uhren und Schmuck abgenommen oder abgeklebt und lange Haare zu einem Zopf zusammengebunden werden. Das Material zum Abkleben oder zum Zusammenbinden ist von den Schülerinnen und Schüler selbstständig mitzubringen.
(13) Kommt eine Sportlehrkraft im Rahmen der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass die Länge der künstlichen oder nichtkünstlichen Fingernägel einer Schülerin oder eines Schülers ein Verletzungsrisiko im Sportunterricht darstellt, müssen die Fingernägel abgeklebt werden. Das Material zum Abkleben ist von den Schülerinnen und Schüler selbstständig mitzubringen.

5.2. Regeln zum Schulgelände und zu den Aufenthaltsbereichen

Grenzen des Schulgeländes
(1) Das Schulgelände umfasst das Schulgebäude, den Bereich vor dem Schulgebäude bis zur Absperrung zur Schulstraße, den Weg zwischen den Parkplätzen in den Schulgarten, den Schulgarten, das grüne Klassenzimmer inklusive Wiese, die Mensa, den Schulhof, die Kleinsportanlage, den Weg von der Kleinsportanlage zum Bereich vor dem Schulgebäude und den daran angrenzenden kleinen Schulhof. Die Sporthallen, der Sportplatz und der Altbau liegen somit außerhalb des Schulgeländes.
(2) Der Weg zu den Sporthallen bzw. zum Sportplatz und der Weg zum Altbau gehören ebenfalls nicht zum Schulgelände.
(3) Die Parkplätze vor dem Schulgebäude sowie der kleine und der große Parkplatz vor dem Schulgarten gehören nicht zum Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler.

Regeln zum Schulgelände für die Sekundarstufe I
(4) Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände nur bei gekennzeichnetem Unterrichtsentfall (Kennzeichnung im Vertretungsplan) im Randbereich des Unterrichtstages verlassen. Ein Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause ist auch ortsansässigen Schülerinnen und Schülern ausdrücklich verboten.
(5) Auch bei Unterricht in den Sporthallen, auf dem Sportplatz oder im Altbau bleiben die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der großen Pausen auf dem Schulgelände. Sie verlassen das Schulgelände in Richtung Sporthallen, Sportplatz oder Altbau erst bei Pausenende beim ersten Klingeln.
(6) In der Mittagsfreizeit dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände in Richtung der offenen Angebote in der Sporthalle oder im Altbau verlassen, wenn sie an diesen nachweislich teilnehmen.

Regeln zum Schulgelände für die Oberstufe
(7) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen in Pausenzeiten, in Freistunden und bei gekennzeichnetem Unterrichtsausfall das Schulgelände verlassen. Eine Aufsichtspflicht der Schule entfällt für diesen Bereich.

Regeln zu den Aufenthaltsbereichen im Schulgebäude während der Pausen
(8) Die Wechselpausen (5-Minutenpausen) dienen der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde bzw. dem Wechsel des Fachraumes.
(9) Während der großen Pausen und der Mittagsfreizeit ist der Aufenthalt für Schülerinnen und Schüler in den Klassen- und Fachräumen, auf den Fluren vor den Klassen- und Fachräumen, in den Treppenhäusern sowie unter den Treppen im Kellerbereich nicht erlaubt. Die Klassen- und Fachräume sind daher in diesen Pausen abzuschließen. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in der Mittagsfreizeit für die Klassen- und Kursräume, wenn sie dort in der 6. Unterrichtsstunde Unterricht haben.

(10) Die Mensa ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den großen Pausen kein Aufenthaltsbereich.
(11) Der dauerhafte Aufenthalt auf den Toiletten ist für alle Schülerinnen und Schüler nicht gestattet. Insbesondere dürfen WC-Kabinen nicht gleichzeitig von mehreren Personen betreten werden.

Ausnahmeregelungen
(12) Lehrerinnen und Lehrer können einzelnen Schülerinnen oder Schülern in begründeten Ausnahmen (z.B. vorliegende Verletzung, die das Laufen massiv beeinträchtigt) einen Aufenthalt im Klassenraum während der Pause gestatten. Ein schriftlicher Nachweis über die Genehmigung muss vorliegen.
(13) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 können während der großen Pausen und in der Mittagsfreizeit den Aufenthaltsraum des 10. Jahrgangs nutzen. Die separaten Nutzungsregeln für diesen Raum sind zu beachten.
(14) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können in den Pausen und in den Freistunden den Aufenthaltsraum der Oberstufe, den Bereich vor dem Aufenthaltsraum und die Oberstufenräume nutzen.

5.3. Regeln zum Umgang mit dem Handy und anderen elektronischen Geräten

Grundsätzliche Regeln zur Handynutzung und anderen elektronischen Geräten
(1) Eine Benutzung des Handys ist während des ganzen Unterrichtstages nicht gestattet. Alle Schülerinnen und Schüler schalten mit dem Betreten des Schulgeländes bzw. des Schulgebäudes das Handy aus oder auf lautlos, trennen ggf. die Handyverbindung zu ihrer Smartwatch und verwahren das Handy in einer Tasche (Hosentasche, Jackentasche oder Schultasche). Dies gilt auch in den Pausen, für den Weg zwischen dem Schulgebäude und den Sporthallen, in den Sporthallen, für den Weg zwischen dem Schulgebäude und dem Altbau, im Altbau sowie für alle WC-Anlagen. Die Smartwatch kann während des Unterrichtstages am Arm verbleiben.
(2) Auch die Benutzung von Kopfhörern (In-Ear- und Over-Ear-Kopfhörer), Spielekonsolen, mp3-Playern und anderen elektronischen Datenübermittlungsgeräten ist während des ganzen Unterrichtstages nicht gestattet. Diese Geräte sind allesamt in einer Tasche (Hosentasche, Jackentasche oder Schultasche) aufzubewahren. Dies gilt auch in den Pausen, für den Weg zwischen dem Schulgebäude und den Sporthallen, in den Sporthallen, für den Weg zwischen dem Schulgebäude und dem Altbau, im Altbau sowie für alle WC-Anlagen.

Ausnahmeregelungen
(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Handy inklusive Kopfhörer im Aufenthaltsraum des 10. Jahrgangs in den großen Pausen und in der Mittagsfreizeit nutzen.
(4) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen das Handy inklusive Kopfhörer in Pausen und Freistunden im Aufenthaltsraum der Oberstufe, im Bereich vor dem Aufenthaltsraum, in den Oberstufenräume und in der Mensa (mit Ausnahme der Mittagspause) nutzen.
(5) Das Aufnehmen von Videos und Fotos ist grundsätzlich, auch für die Jahrgangsstufe 10 und die Oberstufe, nicht erlaubt.
(6) Lehrerinnen und Lehrer können die Handynutzung in Ausnahmen zu Unterrichtszwecken oder in anderen begründeten Fällen gestatten.

Verfahren bei Verstößen
(7) Wenn Schülerinnen oder Schüler gegen die grundsätzlichen Regeln zur Handynutzung und anderen elektronischen Geräten (siehe (1) und (2)) verstoßen, wird das Gerät eingesammelt und bis zum Ende des Unterrichtstages im Sekretariat verwahrt. Die Schülerin oder der Schüler kann das Gerät nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abholen. Bei einem zweiten Verstoß muss das Gerät von der Schülerin oder dem Schüler bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei einem dritten Verstoß verbleibt das

Smartphone in der Schule, bis es von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt wird. Hierfür ist im Vorfeld eine Terminabsprache notwendig.
(8) Bei allen Klassenarbeiten und Zentralen Prüfungen in der Sekundarstufe I sowie bei allen Klausuren und Zentralen Prüfungen (außer den Abiturprüfungen (siehe (8)) in der Sekundarstufe II werden alle Handys und alle elektronischen Datenübermittlungsgeräte (Smartwatches, Kopfhörer etc.) ausgeschaltet in der Schultasche verstaut. Die Nichtbefolgung dieser Regel wird grundsätzlich als Täuschungsversuch betrachtet.
(9) In den Abiturprüfungen gilt bereits das Mitführen eines Handys oder eines anderen elektronischen Datenübermittlungsgerätes (Smartwatches, Kopfhörer etc.) in den Prüfungsraum als Täuschungsversuch. Daher müssen alle Handys und alle anderen elektronischen Datenübermittlungsgeräte vor Betreten des Prüfungsraumes bei der aufsichtsführenden Lehrkraft im ausgeschalteten Zustand abgegeben werden.

5.4. Regeln zur Sauberkeit und Ordnung

Grundsätzliche Regeln
(1) Schuleigentum muss schonend behandelt werden. Für mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen sowie bei Beschmieren von Tischen, Wänden etc. wird grundsätzlich Schadenersatz vom Verursacher gefordert.
(2) Festgestellte Zerstörungen oder Beschädigungen sowie Schmierereien werden umgehend im Sekretariat gemeldet.

Regeln für die Unterrichtsräume
(3) Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit und die Ordnung an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz, aber auch für die Sauberkeit und die Ordnung der Unterrichtsräume und des Schulgeländes verantwortlich.
(4) Am Ende jeder Stunde sind die Arbeitsplätze und Unterrichtsräume aufzuräumen. Mit Ende der letzten Unterrichtstunde in dem jeweiligen Unterrichtsraum werden die Stühle hochgestellt, alle Fenster geschlossen und die Raumverdunkelungen hochgefahren. Raumbelegungspläne hängen dafür an jeder Tür. Über Sonderregelungen in Fachräumen informiert ggf. die Fachlehrkraft.
(5) Für die Sauberkeit und die Ordnung in den Räumen der Oberstufe sind die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verantwortlich. Dafür ist ein separater Ordnungsdienst eingeteilt.

Regeln für das Schulgebäude und das Schulgelände
(6) Arbeitsplätze außerhalb der Unterrichtsräume können benutzt werden, wenn die zuständige Lehrkraft dieses genehmigt und die Aufsicht und die Ordnung gesichert sind.
(7) Jeweils eine Klasse der Sekundarstufe I ist für eine Woche im besonderen Maße für die Sauberkeit und Ordnung des Schulgeländes verantwortlich. Dafür ist ein wöchentlicher Ordnungsdienst eingeteilt, der in den Pausen stattfindet. Die Klassenleitungen organisieren und kontrollieren die Ausführung des Ordnungsdienstes.
(8) Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, „take-away-food“ (warme Speisen wie Pizzen, Pommes, Burger etc.) auf das Schulgelände mitzubringen oder anliefern zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
(9) In den Pausen und in der Mittagsfreizeit erfolgt die Lagerung der Schultaschen ausschließlich im tiefergelegenen Teil des großen Forums an der gekennzeichneten Stelle.

5.5. Regeln zum Schulgesundheitswesen

Grundsatz der Schulgesundheit

(1) Die Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Regeln zum Rauchen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände

(2) Das Rauchen (auch E-Zigaretten, Vapes etc.) auf dem Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich untersagt. Dieses gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
(3) Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW an das zuständige Ordnungsamt gemeldet und kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Regeln zu Alkohol und anderen Drogen

(4) Auf dem Schulgelände sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Ausnahmen können nur unter Beteiligung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zugelassen werden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Branntweinhaltige Getränke sind in keinem Fall erlaubt. Dieses gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
(5) Der Konsum und das Beisichführen von Drogen (auch Cannabis) sind für alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Dieses gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
(6) Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen, werden für den Rest des entsprechenden Unterrichtstages vom Unterricht ausgeschlossen und es erfolgen weitere schulische Maßnahmen.

5.6. Regeln zur Kleidung in der Schule

Empfehlung zu angemessener Kleidung in der Schule

(1) Unsere Schule ist ein öffentlicher Ort. Daher haben alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich das Recht, frei über die Wahl der Kleidung zu entscheiden. Bei der Auswahl der Kleidung sollte aber darauf geachtet werden, dass niemand durch die eigene Kleiderwahl im besonderen Maße gestört wird.

Regeln zur Kleidung in der Schule

(2) Kleidung, deren Aufdrucke Rassismus, Sexismus, Drogen oder Gewalt verherrlichen, sind in der Schule nicht gestattet.
(3) Die Kleidung für den Sportunterricht muss eine Wechselkleidung sein, die nur im Sportunterricht getragen wird.
(4) Während des Sportunterrichts in der Sporthalle müssen Schülerinnen und Schüler Schuhe tragen, die ausschließlich für den Gebrauch in der Halle vorgesehen sind.

5.7. Regeln zur Krankmeldung und zum Fehlen von Schülerinnen und Schülern

Regeln zu Erkrankung außerhalb der Unterrichtszeit

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am Morgen des gleichen Unterrichtstags durch einen Anruf im Sekretariat.

(2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Klassenleitung schriftlich den Grund für das Fehlen mit. Liegt der Schule auch nach zwei Wochen noch keine schriftliche Erklärung vor, werden die versäumten Unterrichtsstunden als „unentschuldigt gefehlt“ notiert. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe erfolgt die schriftliche Erklärung mit der ausgehändigten „Entschuldigungskarte“ innerhalb von zwei Wochen.

(3) Bei längeren Erkrankungen ist die Schule spätestens nach einer Woche über einen aktuellen Stand zu informieren. Dieser sollte auch Auskunft über die voraussichtliche weitere Dauer der Krankheit geben, damit die Schule eventuell nötige pädagogische Begleitmaßnahmen planen kann.

(4) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule (in Person der Schulleitung) von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest über die Erkrankung ihres Kindes einfordern. Die Kosten dafür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte in jedem Fall eigenständig und zeitnah nachzuholen.

Regeln zu Erkrankung während der Unterrichtszeit

(6) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I während der Unterrichtzeit, so holt sie oder er sich ein Beurlaubungsformular im Sekretariat, füllt es aus, legt es der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Unterschrift vor und bringt es nach Beendigung der Krankheit von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wieder mit zur Schule.

(7) Ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in der Schule nicht erreichbar, wird die Beurlaubung von der entsprechenden Abteilungsleitung unterzeichnet. Ist auch diese nicht erreichbar, unterzeichnet ein Mitglied der Schulleitung die Beurlaubung. Die Fachlehrkraft unterzeichnet die Beurlaubung nur, wenn alle zuvor genannten Personengruppen nicht erreichbar waren.

(8) Ohne diese Unterschrift dürfen kranke Schülerinnen und Schüler die Schule nicht verlassen.

(9) Über die krankheitsbedingte Beurlaubung von minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird das Elternhaus umgehend telefonisch in Kenntnis gesetzt (im Sekretariat). In diesem Telefonat werden Absprachen über den Heimweg getroffen.

(10) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe melden sich im Krankheitsfall im Büro der Beratungslehrkräfte oder bei der Oberstufenleitung ab. Wenn dort niemand anzutreffen ist, erfolgt die Abmeldung im Sekretariat.

(11) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte in jedem Fall eigenständig nachzuholen.

Unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern

(12) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I ohne Angabe von Gründen die Schule oder fehlt unentschuldigt, sind die versäumten Stunden in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen (Nacharbeit am Freitagnachmittag in der 7. Stunde). Darüber hinaus können weitere pädagogische Maßnahmen, im Wiederholungsfall auch Ordnungsmaßnahmen oder eine Schulpflichtverletzungsanzeige erforderlich werden.

(13) Unentschuldigte Fehlstunden stellen eine nicht erbrachte Leistung dar und sind somit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Regeln für den Sportunterricht
(14) Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Arzt für sportunfähig erklärt worden sind, nehmen am Sportunterricht teil. Sie erhalten schriftliche Aufgaben oder werden mit Hilfstätigkeiten (Messen, Notieren von Ergebnissen, Führen und Auswerten von Statistiken etc.) betraut. Die dabei erreichten Leistungen fließen in die Sportnote ein.

5.8. Regeln für den Vertretungsunterricht in der Mensa („Silentium“)

Grundsatz des Vertretungsunterrichts in der Mensa
(1) Das Silentium in der Mensa ist Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Aufgaben nach Vorgabe des Vertretungskonzeptes in Stillarbeit. Es gelten die gleichen Regeln wie im normalen Fachunterricht.

Regeln für den Vertretungsunterricht in der Mensa
(2) Schülerinnen und Schüler…

- sitzen klassenweise im tiefergelegenen Teil der Mensa.
- sitzen nur bei sehr hohem Vertretungsaufkommen im linken Bereich der Mensa.
- sitzen ordentlich auf den Stühlen und an den Tischen.
- essen nicht in der Mensa.
- laufen nicht in der Mensa herum.
- suchen die Toilette nur dann auf, wenn die Lehrkraft es erlaubt hat.
- verlassen die Mensa nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

(3) Das Silentium beginnt und endet pünktlich. Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Mensa nicht vorzeitig. Die Mensa ist nach dem Silentium in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

Regeln zur Anwesenheitskontrolle
(4) Die aufsichtsführende Lehrkraft nimmt die Abwesenheitskontrolle vor und trägt die fehlenden Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrstoff „Mensa/Silentium“ in das digitale Klassenbuch ein.

5.9. Regeln für das Essen in der Mensa und den Schulkiosk

Regeln für die Mensa
(1) Die Mensa ist für Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nur für den Vertretungsunterricht (Silentium) und während der Mittagsfreizeiten zu betreten. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können den Bereich der Cafeteria in der Mensa als Aufenthaltsraum während ihrer Freistunden nutzen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen diesen Bereich während des Silentiums nur in Ausnahmefällen benutzen.
(2) Das Mensaessen muss vorab über das Online-Bestellsystem gebucht werden. Für die Ausgabe des Essens müssen die Schülerinnen und Schüler die gültige Mensakarte vorlegen können. Schülerinnen und Schüler, die ein Essen gebucht, aber die Mensakarte vergessen haben, können ihr Essen erst zur Mitte der Mittagsfreizeit an der Essensausgabe abholen.
(3) Alle Schülerinnen und Schüler stellen sich geordnet in einer Reihe vor der Essensausgabe auf. Nach 13:45 Uhr wird kein Essen mehr an Schülerinnen und Schüler ausgegeben.
(4) Nach dem Essen rücken die Schülerinnen und Schüler die Stühle an die Tische, bringen das Tablett zum Geschirrwagen und stellen dort das Geschirr geordnet ab.
(5) Rennen, Schreien und Toben sind in der Mensa nicht erlaubt.
(6) Wer sich nicht an die Regeln hält, wird von der Aufsicht oder anderen anwesenden Lehrkräften ermahnt und im Wiederholungsfall der Mensa verwiesen und/oder zu Reinigungsarbeiten in der Mensa herangezogen.

(7) Schülerinnen und Schüler, die von dem Angebot der Mensa keinen Gebrauch machen wollen, können ihre von zu Hause mitgebrachten Nahrungsmittel in der Mittagspause in der Mensa zu sich nehmen.

Regeln für den Schulkiosk
(9) Alle Schülerinnen und Schüler stellen sich geordnet in einer Reihe entlang der Markierung auf dem Boden vor dem Kiosk auf.
(10) Der Verkauf am Kiosk findet für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I lediglich in den großen Pausen und in der Mittagspause statt.

5.10. Regeln zu Aushängen im Schulgebäude

Regeln zur Genehmigung von Aushängen
(1) Gemäß § 48 der Allgemeinen Schulordnung dürfen schulfremde Druckschriften auf dem Schulgelände nicht an Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Ausnahmen können nur durch das für den Schulbereich zuständige Ministerium zugelassen werden.
(2) Plakate oder andere Aushänge dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung angebracht werden. Außerdem gilt, dass Plakate und andere Aushänge generell nur angebracht werden dürfen, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Regeln zu den Aushängungsorten
(3) Über den Ort des Aushangs entscheidet die Schulleitung in jedem einzelnen Fall. In der Regel werden Aushänge an der Litfaßsäule im großen Forum platziert. Insbesondere sollen Plakate und andere Aushänge nicht an die Glasscheiben des Schulgebäudes geklebt werden.
(4) Plakate und andere Aushänge, die entgegen den oben festgelegten Regeln ausgehängt worden sind, werden entfernt.

5.11. Regeln zum Hausrecht

Regeln zu gefährdenden Gegenständen (z.B. Waffen) und Substanzen in der Schule
(1) Es ist verboten, gefährdende Gegenstände (z.B. Waffen) und Substanzen in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mit zu bringen oder bei sich zu führen.
(2) Zu den gefährdenden Gegenständen gehören insbesondere Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser, feststehende Messer, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe sowie Schusswaffen.
(3) Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände wie Hieb- und Stoßwaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Gassprühgeräte, Pfeffersprays und Laserpointer sowie alle Waffenattrappen.
(4) Verboten ist außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerzeugen und Streichhölzern (gilt nur für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren), von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Regeln zu Veranstaltungen in der Schule
(5) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 30 SchVG sorgt der Schulträger dafür, dass die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule zur Verfügung stehen. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
(6) Schulveranstaltungen bedürfen des Einverständnisses der Schulleitung. Die Schulleitung nimmt unbeschadet der Aufgaben des Schulträgers im Rahmen des § 20 Abs. 2 und 4 SchVG das Hausrecht wahr.

Regeln zu Werbung, Warenverkauf und Sammlungen in der Schule

(7) Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist in der Schule unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das für den Schulbereich zuständige Ministerium. Anzeigen in Schülerzeitungen bleiben davon unberührt.

(8) Der Vertrieb von Waren aller Art sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Davon ausgenommen sind schuleigene Firmen.

(9) Sammelbestellungen sind nur zulässig, soweit sie für schulische Zwecke erforderlich sind.

(10) Geldsammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.

(11) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG darf gemäß § 18a Abs. 2 SchMG für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben gesammelt werden. Die Gleichbehandlung der Verbände ist zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Spende freiwillig erfolgt und damit eine Mitgliedschaft nicht erworben wird. Die Anonymität der Spenderin oder des Spenders muss sichergestellt sein.

Regeln zu wissenschaftlichen Untersuchungen

(12) Wissenschaftliche Untersuchungen sind in Schulen nur zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung, soweit die wissenschaftliche Untersuchung nicht von der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wird.

6. Maßnahmen und Zuständigkeiten bei Regel- und Pflichtverstößen

6.1. Übersicht der einzelnen Maßnahmen und Schrittfolge

I. Erzieherische Einwirkung durch Klassen- und Fachlehrkräfte

Erzieherische Einwirkungen (gem. § 53 Absatz 2 SchulG):

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (Aufsicht gewährleisten!),
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (z.B. Handy, vgl. 5.3.),
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Weitere Maßnahmen:

- das Elterngespräch,
- der Verweis an die Schulsozialarbeit.

II. Institutionalisierte erzieherische Maßnahme „Nacharbeiten“

Erzieherische Einwirkung (gem. § 53 Absatz 2 SchulG):

- „Nacharbeit (am Freitagnachmittag in der 7. Stunde) unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern“, z.B. bei wiederholten Unterrichtsstörungen, fehlendem Unterrichtsmaterial, Verweigerung der Mitarbeit im Unterricht oder unentschuldigtem Fehlen im Unterricht,
- „Ordnungsdienst (am Freitagnachmittag in der 7. Stunde) unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern“ bei Verlassen des Schulgeländes.

III. Erzieherische Einwirkung durch Abteilungsleitungen

Erzieherische Einwirkungen (gem. § 53 Absatz 2 SchulG):

- erzieherisches Gespräch,
- schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (ggf. mit schriftlicher Androhung einer Ordnungsmaßnahme).

IV. Niedrigschwellige Ordnungsmaßnahmen (Abteilungsleitung)

Ordnungsmaßnahmen (gem. § 53 Absatz 3 SchulG):

- schriftlicher Verweis,
- vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Tagen.

V. Ordnungsmaßnahmen (Schulleiter)

Ordnungsmaßnahmen (gem. § 53 Absatz 3 SchulG):

- schriftlicher Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen von einem Tag bis zu zwei Wochen,
- Androhung der Entlassung von der Schule (Einbezug der Teilkonferenz notwendig),
- Entlassung von der Schule (Einbezug der Teilkonferenz und Genehmigung der Schulaufsicht notwendig).

VI. Maßnahmen bei Fremd- und Selbstgefährdung (Schulleiter)

Maßnahmen gem. § 54 Absatz 3 SchulG:

- Anweisung amtsärztliches Gutachten,
- zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss vom Unterricht.

VII. Anzeige durch Schulleiter

Einschalten der Ermittlungs- oder Ordnungsbehörde in Fällen von Sachbeschädigung, Straftaten etc. bei:

- Sachbeschädigung, die widerrechtlich und schuldhaft verursacht wurde (gemäß § 823 BGB) (Anzeige gegenüber Schulträger),
- Rauchen auf dem Schulgelände,
- Drogenkonsum, Drogenhandel,
- Diebstahl,
- Androhung von Straftaten,
- Waffenbesitz,
- weiteren Straftaten wie Körperverletzung, Verbreitung jugendgefährdender Inhalte, Volksverhetzung usw. (gem. StGB).

VIII. Maßnahmen gg. Schulpflichtverletzung (Stufung beachten)

Maßnahmen gem. § 41 Absatz 3 SchulG:

- 1: Pädagogische Einwirkung (durch Klassenleitung)
  - Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und dem Elternhaus
- 2: Erzieherische Einwirkung (durch Abteilungsleitung)
  - u.a. schriftliche Information des Elternhauses
  - Androhung einer Schulpflichtverletzungsanzeige
- 3: Aussprechen der Attestpflicht (durch Schulleiter)
- 4: Zwangsweise Zuführung gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz §§ 66-75 (durch Schulleiter mit Ordnungsbehörde)
- 5: Zwangsmittel gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz §§ 55-65, v.a. Bußgeld (durch Schulleiter mit Schulaufsicht)

6.2. Exemplarisches Vorgehen bei Regel- und Pflichtverstößen

Dringend beachten: Insbesondere **Ordnungsmaßnahmen** unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und müssen einem legitimen Zweck dienen. Sie müssen zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder ihn zu fördern (Grundsatz der Geeignetheit). Die Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen (Grundsatz der Erforderlichkeit). **Sie sind daher immer Einzelfallentscheidungen und dürfen nur von der Schulleitung bzw. der Abteilungsleitung ausgesprochen werden!**

Einmaliges und/oder seltenes Fehlverhalten			
Kategorie	**exempl. Regel- oder Pflichtverstoß**	**Maßnahmen**	**Dokumentation**
A	➢ Unterrichtsstörung ➢ fehlendes Material ➢ keine Mitarbeit im Unterricht ➢ Verspätungen ➢ Missachtung der Pausenaufenthaltsbereiche	Maßnahme I	Klassenbucheintrag
B	➢ leichte Rangelei ➢ Beleidigungen		Aktennotiz
C	➢ Verlassen des Schulgeländes	Maßnahme II	Elternbrief, Dokumentation im Ordnungsdienstordner
D	➢ Rauchen auf dem Schulgelände	Maßnahme VII	Behördenschreiben, Dokumentation im Raucherordner
E	➢ unentschuldigtes Fehlen	Maßnahme VIII.1	Klassenbucheintrag
F	➢ Vandalismus/Sachbeschädigung ➢ Diebstahl ➢ Waffenbesitz	Maßnahme V (ggf. i.V.m. VII)	Elternbrief, Behördenschreiben: Kopien in Akte
G	➢ Verbreitung jugendgefährdender Inhalte ➢ Gewaltandrohung (auch digital) ➢ psychische Gewalt (auch digital) ➢ sexualisierte Gewalt (auch digital) ➢ körperliche Gewalt		Elternbrief: Kopie in Akte
H	➢ Drogenkonsum ➢ Alkoholkonsum ➢ Drogenhandel		Elternbrief: Kopie in Akte
I	➢ Mitbringen schulfremder SuS		Elternbrief: Kopie in Akte
J	➢ Selbstgefährdung ➢ Fremdgefährdung	Maßnahme VI	Elternbrief, Behördenschreiben, Amtsärztliches Gutachten: Kopien in Akte

<u>Wiederholtes</u> Fehlverhalten			
Kategorie	**exempl. Regel- oder Pflichtverstoß**	**Maßnahmen**	**Dokumentation**
A2	➢ Unterrichtsstörungen ➢ wiederholt fehlendes Material ➢ wiederholt keine Mitarbeit ➢ wiederholte Verspätungen	Maßnahme II	Elternbrief, Dokumentation im Nacharbeitsordner: Kopien in Akte
B2	➢ leichte Rangeleien ➢ Beleidigungen	Maßnahme III	Elternbrief: Kopie in Akte
C2	➢ Verlassen des Schulgeländes		Elternbrief, Dokumentation im Ordnungsdienstordner
D2	➢ Rauchen auf dem Schulgelände	Maßnahme II + VII	Behördenschreiben, Dokumentation im Raucherordner
E2	➢ wiederholtes unentsch. Fehlen	Maßnahme VIII.2	Elternbrief: Kopie in Akte

<u>Fortgesetztes</u> Fehlverhalten und bisherige erzieh. Einwirkungen erfolglos			
Kategorie	**exempl. Regel- oder Pflichtverstoß**	**Maßnahmen**	**Dokumentation**
A3, B3, C3, D3	➢ fortgesetzte Vorkommnisse von A-D	Maßnahme IV (+VII bei D3)	Elternbrief, Mitschrift aus Anhörungen: Kopien in Akte, ggf. Behördenschreiben, Dokumentation im Raucherordner
E3	➢ fortgesetzte Vorkommnisse von E ➢ unentsch. Fehlen vor/nach Ferien	Maßnahme VIII.3-5	Elternbrief, Behördenschreiben: Kopien in Akte
A4, C4, D4	➢ fortgesetzte Vorkommnisse von A, C, D/ erzieh. Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen erfolglos	Maßnahme V (+VII bei D4)	Elternbrief, Mitschrift aus Anhörungen: Kopien in Akte, ggf. Behördenschreiben, Dokumentation im Raucherordner
B4	➢ fortgesetzte Vorkommnisse von B, erzieh. Einwirkungen erfolglos	Maßnahme V (ggf. i.V.m. VII)	Elternbrief: Kopie in Akte